

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 39

Datum 17.06.2010

Nr. 18

---

## Ordnung über die Einstellung der Studiengänge mit dem Abschluss

Master of Education für den Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

Master of Education für den Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen und

Master of Education für den Unterricht an Berufskollegs

an der Bergischen Universität Wuppertal <sup>1</sup>

vom 17. Juni 2010

Auf Grund der § 2 Abs. 4, der §§ 60 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.<sup>2</sup>

### § 1 Einstellung der Studiengänge

- (1) Die Studiengänge mit dem Abschluss
  1. Master of Education für den Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe) nach der Prüfungsordnung vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 65/07) zuletzt geändert am 19.08.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 46/08),
  2. Master of Education für den Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) nach der Prüfungsordnung vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 64/07) zuletzt geändert am 25.09.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 35/09),
  3. Master of Education für den Unterricht an Berufskollegs (BK) nach der Prüfungsordnung vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 63/07) zuletzt geändert am 25.09.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 34/09) werden zum 30.09.2011 auslaufend eingestellt.
- (2) Einschreibungen nach dem 30.09.2011 sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Bereits an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebene Studierende fallen unter den Anwendungsbereich des § 2.

---

<sup>1</sup> Eingestellt werden die Studiengänge auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-BM)“ vom 27.03.2003 (GV.NRW., S. 194). Die Bergische Universität richtet zum Wintersemester 2011/2012 Masterstudiengänge of Education ein auf den Grundlagen des Gesetzes zur Ausbildung der Lehrer – Lehrerbildungsgesetz (LABG) vom 12.05.2009 (GV.NRW., S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009 (GV.NRW., S. 344).

<sup>2</sup> Berichtigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studiausschusses vom 14.07.2010

## § 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Zum Beginn des Wintersemesters 2011/2012 und spätestens bis zum Bewerbungsschluss für das Sommersemester 2014 werden Studierende auf Antrag in die Studiengänge nach § 1 aufgenommen, wenn sie ihr Studium des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vor dem Sommersemester 2009 oder früher aufgenommen haben oder wenn sie bei der Aufnahme zum Wintersemester 2009/2010 in mindestens das 3. Fachsemester eingestuft worden sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, werden auf Grund des spätestens bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester 2013/2014 zu stellenden Antrages in den Masterstudiengang nach § 1 Nr. 1 (GHRGe) aufgenommen, wenn Sie den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts mit einer der folgenden Fächerkombinationen abgeschlossen haben:
  - a) **Germanistik** in Kombination mit Anglistik<sup>2</sup>, Elemente der Mathematik, Kunst, Musik, Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik, Sozialwissenschaften, Geschichte, Katholische Theologie, Evangelische Theologie, Sportwissenschaft;
  - b) **Elemente der Mathematik** in Kombination mit Anglistik<sup>2</sup>, Kunst, Musik, Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik, Sozialwissenschaften, Geschichte, Katholische Theologie, Evangelische Theologie oder Sportwissenschaft;
  - c) **Französisch** in Kombination mit Kunst, Musik, Philosophie, Spanisch oder Sportwissenschaft;
  - d) **Kunst** in Kombination mit Musik, Philosophie, Spanisch oder Sportwissenschaft;
  - e) **Musik** in Kombination mit Philosophie, Spanisch oder Sportwissenschaft;
  - f) **Philosophie** in Kombination mit Spanisch oder Sportwissenschaft;
  - g) **Spanisch** in Kombination mit Sportwissenschaft.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, werden auf Grund des spätestens bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester 2013/2014 zu stellenden Antrages in den Masterstudiengang nach § 1 Nr. 2 (GymGe) aufgenommen, wenn Sie den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts mit einer der folgenden Fächerkombinationen abgeschlossen haben:
  - a) **Informatik** in Kombination mit Kunst, Musik, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft;
  - b) **Kunst** in Kombination mit Musik, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft;
  - c) **Musik** in Kombination mit Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft;
  - d) **Pädagogik** in Kombination mit Philosophie, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft;
  - e) **Philosophie** in Kombination mit Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft;
  - f) **Sozialwissenschaften** in Kombination mit Sportwissenschaft.
- (4) Studierende, die ihr Studium im Teilstudiengang **Gestaltungstechnik** des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal aufgenommen haben, werden auf Grund des spätestens bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester 2013/2014 zu stellenden Antrages in den Masterstudiengang nach § 1 Nr. 3 (BK) aufgenommen.

- (5) Nach dem Wintersemester 2013/2014 werden in die genannten Studiengänge und für die Teilstudiengangskombinationen nach Absatz 2 bis 4 keine Studienanfänger mehr ins erste Fachsemester aufgenommen.
- (6) Studierenden, die während der Frist der Absätze 1 bis 4 das Studium in den Studiengängen nach § 1 aufgenommen haben, gewährt die Bergische Universität Wuppertal ein Lehr- und Prüfungsangebot nach den Prüfungsordnungen bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016.

**Artikel III**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 17.05.2010.

Wuppertal, den 17. Juni 2010

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch